Informationen und Neuerungen

2023

zu Ihrer Information

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2023

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staats- und Bundessteuer

Gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern gelangen ab 1. Januar 2023 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nachfolgende Steuersätze zur Anwendung.

Ertragssteuern: Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag **6,5 %.** Für die Gemeindesteuer beträgt die Ertragssteuer ab dem 1. Januar 2023 höchstens **55 % der Staatssteuer;** die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

Kapitalsteuern: Die Kapitalsteuer beträgt für den Staat unverändert 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.–. Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Kapitalsteuer für die Gemeinde höchstens **55 % der Staatssteuer;** die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

Kapital in funktionaler Währung

Das Aktien- bzw. Stammkapital kann neu auch in einer bestimmten für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung (möglich sind GBP, EUR, USD und JPY) geführt werden. Die Buchführung und die Rechnungslegung haben in diesem Fall in der gleichen Währung zu erfolgen.

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der betreffenden Steuerperiode. Für die Umrechnung des steuerbaren Eigenkapitals ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode relevant. In der Steuererklärung sind diese Steuerfaktoren wie bisher in Franken zu deklarieren.

Die Steuerveranlagung und der Steuerbezug erfolgen ebenfalls weiterhin in Schweizer Franken. Diesbezüglich ergibt sich keine Änderung.

Allgemeine Hinweise

Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

Der **Versand** des Gesuchs um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung wurde per 1. Januar 2022 **eingestellt.** Reichen Sie Ihre Steuererklärung nicht bis zur aufgedruckten Einreichungsfrist (siehe Seite 1 der Steuererklärung) ein, gewähren wir Ihnen **automatisch und kostenlos** eine Fristverlängerung um 2 Monate.

Falls Ihnen diese Fristerstreckung nicht ausreicht, stellen Sie mit dem nachfolgenden QR-Code ein **kostenpflichtiges Online-Gesuch** (CHF 40) für eine zusätzliche Fristerstreckung zur Einreichung Ihrer Steuererklärung – einfach, schnell und portofrei.

e-fristenjp.bl.ch

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal wenden.